



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.077/001-Pr/1/99

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

St. Labuda

Betrifft: Entwurf eines Fernabsatz-Gesetzes,
Begutachtung und Stellungnahme
Schreiben des BMJ vom 31. März 1999,
ZI 7.012A/139-I.2/1999

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

19. April 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Mertel



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.077/001-Pr/1/99

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Fernabsatz-Gesetzes,
Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 31. März 1999, ZI 7.012A/139-I.2/1999, übermittelten Entwurfs eines Fernabsatz-Gesetzes und teilt dazu mit, daß aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Einwände bestehen.

Der Rechnungshof stellt jedoch fest, daß der Begriff "Dienstleistung" - wie in den Erläuterungen zu § 5a KonsumentenschutzG ausgeführt - von der umzusetzenden Richtlinie bedeutend umfassender verstanden wird, als dies im ABGB (§§ 1151 ff) der Fall ist. Dennoch wird im Entwurfstext (bspw § 5c Abs 1 Z 2 KonsumentenschutzG) weiterhin der Begriff "Dienstleistung" verwendet, ohne auf den umfassenderen Begriffsinhalt der Richtlinie hinzuweisen. Um Mißverständnisse, auch in der Judikatur, auszuschließen, schlägt der Rechnungshof daher vor, eine der Richtlinie entsprechende Legaldefinition des Begriffs "Dienstleistung" in das Gesetz aufzunehmen.

Weiters merkt der Rechnungshof an, daß es in § 5c Abs 1 Z 6 des Entwurfs zur Änderung des KonsumentenschutzG statt "§ 5e Abs 4" richtigerweise "§ 5f" heißen müßte, zumal der § 5f dem Art 6 Abs 3 der Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz entspricht.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.077/001-Pr/1/99

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

19. April 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
